

## Schwimmbeckenwasser – Poolwasser

Mit dem neuen Mess- und Eichgesetz zum 01.01.2015 müssen alle verwendeten Messtechniken, die als Abrechnungsgrundlage dienen, den Eichämtern gemeldet werden und werden dort zentral überwacht. Damit soll eine wirksame Marktüberwachung im Sinne des Verbraucherschutzes gewährleistet werden. Der Aufwand für Messtechnik und deren geforderte Nachweise wurde damit umfangreich erhöht. Pauschale Absetzungen sind daher ab 2015 nicht mehr möglich.

Um Poolwasser klar, algen- und bakterienfrei zu halten, ist in der Regel eine ständige chemische Behandlung mit den speziell hierfür vorgesehenen Produkten (oftmals Biozide) erforderlich. Falls das benutzte Schwimmbeckenwasser nicht über den Kanal abgeleitet wird und versickert werden soll, müsste man sich die Abwasserversickerung von der Wasserbehörde des Landkreises mit all den dazu erforderlichen Nachweisen genehmigen lassen. Wenn aber Kanäle in zumutbarer Nähe verfügbar sind, wird in der Regel die Ableitungsmöglichkeit zum Kanal gefordert, da die eingesetzten Reinigungsmittel die Gewässer beeinträchtigen können.

Abwasser aus Schwimmbecken ist als verunreinigtes Wasser entsprechend § 54 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 57 Thüringer Wassergesetz als Abwasser definiert und unterliegt der Abwasserbeseitigungsverpflichtung und ist deswegen auch nicht entgeltbefreit.